Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/363e7a48-be15-3c3d-9e3a-41deae181361

Bibliografie	
Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
Amtliche Abkürzung	VkVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Hamburg
Gliederungs-Nr.	2131-1-18

§ 21 VkVO - Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung einschließlich der Beleuchtung von Stufen und Hinweisen auf Ausgänge,

2. Sprinkleranlagen einschließlich Löschwasserversorgungstechnik,

3. Rauchabzugsanlagen,

4. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse (zum Beispiel Rolltore),

5. Brandmeldeanlagen,

6. Alarmierungseinrichtungen.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH